

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Prof. Dr. Godehard Kayser, Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Aktuelle insolvenzrechtliche Entscheidungen des Bundes-
gerichtshofs außerhalb des Anfechtungsrechts

Seite 1257

Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz

Instrumente makroprudenzieller Bankenaufsicht

– unter besonderer Berücksichtigung zusätzlicher Kapital-
anforderungen –

– Teil II –

Seite 1265

Dr. Alexander Eufinger, Frankfurt a. M.

Die Regresshaftung von Vorstand und Geschäftsführer für
Kartellverstöße der Gesellschaft

Seite 1273

BGH, 28.4.2015 –

Zur Wirksamkeit von Swap-Geschäften einer nordrhein-
westfälischen Gemeinde, die ausschließlich der Erzielung
eines Spekulationsgewinns dienen; Aufklärungspflicht der
beratenden Bank über die Einpreisung eines negativen
Marktwerts; zur Anrechnung von Vorteilen aus anderen
Swap-Geschäften gegenüber dem entstandenen Scha-
densersatzanspruch

Seite 1291

BGH, 7.5.2015 –

Zum Umfang der dem Insolvenzgericht obliegenden Prü-
fung des Insolvenzplans; kein Ausschluss der Forderungen
von Insolvenzgläubigern, die sich am Insolvenzverfahren
nicht beteiligt haben; keine Anwendung von § 139 BGB
auf den Insolvenzplan

Seite 1306

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Prof. Dr. Godehard Kayser, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Aktuelle insolvenzrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs außerhalb des Anfechtungsrechts

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit, Mainz
Instrumente makroprudenzieller Bankenaufsicht
– unter besonderer Berücksichtigung zusätzlicher Kapitalanforderungen –
– Teil II – 1257
- Dr. Alexander Eufinger, Frankfurt a. M.
Die Regresshaftung von Vorstand und Geschäftsführer für Kartellverstöße der Gesellschaft 1265

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 10.6.2015 Keine Erläuterungsbedürftigkeit des Begriffs „Textform“ in 1271
einer Widerspruchsbelehrung nach § 5a VVG a.F.
- Bundesgerichtshof 28.4.2015 Zur Wirksamkeit von Swap-Geschäften einer nordrhein- 1273
westfälischen Gemeinde, die ausschließlich der Erzielung
eines Spekulationsgewinns dienen; Aufklärungspflicht der
beratenden Bank im Zweipersonenverhältnis bei Swap-
Geschäften, denen kein konnexes Grundgeschäft zugeord-
net ist, über die Einpreisung eines anfänglichen negativen
Marktwerts; keine Anrechnung von Vorteilen aus zu ande-
ren Zeiten geschlossenen Swap-Verträgen gegenüber dem
entstandenen Schadensersatzanspruch

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 28.4.2015 Befugnis des besonderen Vertreters, der Anfechtungsklage 1283
gegen den Beschluss über die Verfolgung von Ersatzan-
sprüchen und über seine Bestellung auf Seiten der Gesell-
schaft als Nebenintervenient beizutreten
- LG Frankfurt a. M. 16.2.2015 Zur Gesetzesmäßigkeit der Zusammensetzung eines Auf- 1286
sichtsrats aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und
Arbeitnehmer

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 24.2.2015 Zur Zulässigkeit eines Teilurteils bezüglich eines einfachen 1287
Streitgenossen, wenn es für die gegen ihn gerichtete Klage
an der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte
fehlt; keine internationale Zuständigkeit nach Art. 6 Nr. 1
EuGVVO, wenn für keinen der in Anspruch genommenen
Streitgenossen eine Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1
EuGVVO besteht
- Bundesgerichtshof 23.4.2015 Zum Pfändungsschutz für Einkünfte aus einer Unterver- 1291
mietung (Anschluss an BGH WM 2014, 1485)
- Bundesgerichtshof 7.5.2015 Zum Umfang der dem Insolvenzgericht obliegenden Prü- 1291
fung des Insolvenzplans; kein Ausschluss der Forderungen
von Insolvenzgläubigern, die sich am Insolvenzverfahren
nicht beteiligt haben; keine Anwendung von § 139 BGB auf
den Insolvenzplan

Bundesgerichtshof	18.6.2015	Befugnis des Insolvenzverwalters, nach Aufhebung des Verfahrens gegen einen Masseschuldner Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, wenn die Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist	1297
LG München I	13.11.2014	Zur Leistung einer Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO bei Vindikation im Hinblick auf Patentanmeldungen	1299
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	17.3.2015	Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 der FluggastrechteVO im Fall einer vorzeitig mitgeteilten Beförderungsverweigerung und Umbuchung der Teilnehmer einer Flugpauschalreise	1301
Bundesgerichtshof	17.3.2015	Kein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO für ein kostenlos befördertes Kleinkind	1304
Bundesgerichtshof	9.6.2015	Zum Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Vorverlegung eines Fluges	1306

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Veröffentlichung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1.7.2015; 2. Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“	1306
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Friedrich Graf von Westphalen (Hrsg.)	Der Leasingvertrag, Handbuch für das gesamte Leasingrecht, 7. Aufl. 2015 Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Klaus Schmid-Burgk, Hamburg	1307
Rainer Bechtold/Wolfgang Bosch/Ingo Brinker	EU-Kartellrecht, 3. Aufl. 2014	1308
Andreas Schmidt	Privatinsolvenz, 4. Aufl. 2014	1308

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV